

**26.03.98**

**Beschluß**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 13/10198 - zu dem

**Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 922/97 (Beschluß)

Deutscher Bundestag  
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10198  
25.03.98

**Beschlußempfehlung**  
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes  
- Drucksachen 13/7015, 13/9071, 13/9538 -

Berichterstatterin im Bundestag: Abgeordnete Anke Fuchs (Köln)  
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 207. Sitzung am 27. November 1997 beschlossene Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. März 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatterin

Berichterstatter

Hans Eichel

Anke Fuchs (Köln)

Dr. Arno Walter

**Anlage**

**Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

'01. In § 2 werden in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen." "

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:

'd1) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

"8 a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, daß dieses Verhalten

a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder

b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen," "

b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

'e) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist." "

3. In Nummer 3 Buchstabe a. wird § 4 Abs. 1 a wie folgt gefaßt:

"(1 a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.

Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt."

4. In Nummer 6 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"... (wie Gesetzesbeschluß) ..."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern." "

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

'aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. der Eingriff im Einzelfall

a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder

b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen," "

bbb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,

3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist," "

bb) Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

dd) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc mit der Maßgabe, daß § 6 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt wird:

"Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat."

ee) Der bisherige Doppelbuchstabe ee wird Doppelbuchstabe dd und dieser wird wie folgt gefaßt:

'dd) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend. Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 5 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff."

b) In Buchstabe c wird in § 6 Abs. 5 die Angabe "Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 a" durch die Angabe "Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3" ersetzt.

6. In Nummer 10 Buchstabe c wird § 8 Abs. 5 a wie folgt gefaßt:

"(5 a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, im Falle von Versuchen an betäubten Tieren, die noch unter dieser Betäubung getötet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist von zwei Monaten kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf nach Anhörung des Antragstellers auf bis zu drei Monate verlängert werden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist."

7. Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren zusätzlich die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,

3. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
  4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
  5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
  6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit."
8. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
- '14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
... (wie Gesetzesbeschluß) ...'
9. In Nummer 20 wird § 11 b Abs. 2 wie folgt gefaßt:
- "(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen
- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder
  - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen."
10. Nummer 22 wird wie folgt gefaßt:
- '22. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- "§ 12
- (1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 geregelt.
  - (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,
    1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden

Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,

2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind,
5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist,
6. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 kann nicht erlassen werden, soweit diese nicht zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen."

11. Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23 a eingefügt:

'23 a. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, daß serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es hat hierbei insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang der freiwilligen Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festzulegen."

12. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird § 16 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel

zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

b) In Buchstabe d wird § 16 Abs. 4 a wie folgt gefaßt:

"(4 a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder

2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 unterliegen."

c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:

'd1) In Absatz 5 Satz 2 werden

aa) in Nummer 3 am Ende das Wort "und" durch ein Komma ersetzt,

bb) in Nummer 4 das Wort "und" angefügt und

cc) folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister),"

d) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

'e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) ... (wie Gesetzesbeschluß) ...

(7) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluß einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 13 a erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann."

285/98

- 8 -

13. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) nach den §§ 4 b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 11 a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13 a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16 c"'

b) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

'b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

"9 a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5, 6, 7 oder 8 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,"'

c) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe g1 eingefügt:

"g1. Nummer 24 wird aufgehoben."

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

27.03.98

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 und am 26. März 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.